



Satzung

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR KRIMINALISTIK e.V.

SATZUNG

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2003

in Basdorf (Brandenburg)

in der zuletzt am 21.10.2016 geänderten Fassung

in Eltville am Rhein (Hessen)

§ 1

Name und Sitz

1. Die Gesellschaft hat den Namen "Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik e.V."
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Berlin eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Gesellschaft verfolgt auf dem Gebiet der Kriminalistik den Zweck, Wissenschaft, Praxis sowie Aus- und Weiterbildung zu fördern, um damit dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen.
2. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Gesellschaft
 - a) die Abhaltung von Jahrestagungen und ggf. weiterer wissenschaftlicher Veranstaltungen auf dem Fachgebiet,
 - b) die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit gemeinnützigen / wissenschaftlichen Einrichtungen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Organen, sowie die Information der Öffentlichkeit in Form von Vorschlägen, Empfehlungen und Initiativen für eine qualifizierte kriminalistische Tätigkeit in Wissenschaft, Praxis sowie Aus- und Weiterbildung,
 - c) die Bereicherung des Fachschrifttums durch zeitnahe Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Gesellschaft in unterschiedlichen Medien,
 - d) die Unterstützung der kriminalistischen Praxis durch Erarbeitung von Qualitätsstandards für die kriminalistische Fallbearbeitung und durch Ermöglichen des fachlichen Austausches,
 - e) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Gestaltung und Durchführung der kriminalistischen Ausbildung nach einheitlichen Qualitätsstandards,
 - f) die Weiterentwicklung der kriminalistischen Wissenschaft und Forschung durch eigene Forschungsprojekte, durch Anregung und Unterstützung von Forschungsprojekten und durch Auslobung eines Preises der DGfK,

g) die wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Gesellschaften ähnlichen Charakters.

3. Publikationsmedien sind die Homepage www.kriminalistik.info sowie das der Homepage angegliederte Forum und die sozialen Medien. Ferner gibt der geschäftsführende Vorstand mindestens einmal im Jahr elektronisch eine Vereinsinformation an die Mitglieder heraus. Außerdem steht im Einvernehmen mit dem jeweiligen Herausgeber die Zeitschrift „Kriminalistik“ zur Verfügung.

4. Weiteres Publikationsmedium ist die eigene Schriftenreihe der DGfK, die in unregelmäßigen Abständen erscheint.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jeder Angehörige einer Strafverfolgungsbehörde, sowie jede Person werden, die in der kriminalistischen Praxis, der kriminalistischen Aus- und Fortbildung oder der kriminalistischen Forschung tätig ist.

2. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein von einem Mitglied unterstützter Antrag. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft gilt mit dem entsprechenden Vorstandsbeschluss als vollzogen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

3. Die Mitglieder können an den Versammlungen der Gesellschaft teilnehmen und ihre Einrichtungen benutzen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht, können Anträge stellen und sind stimmberechtigt. Sie sind verpflichtet, die Aufnahmegebühr nach Bestätigung der Mitgliedschaft und den Mitgliedsbeitrag spätestens bei Fälligkeit ohne besondere Aufforderung an den Verein zu entrichten, sowie die Interessen und das Ansehen der Gesellschaft zu wahren.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres oder Ausschluss (Ziff. 5). Der Austritt muss bis zum 30.09. eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 5

Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder

1. Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum korrespondierenden Mitglied sind dem Vorstand mit Begründung vorzutragen. Der Vorstand hat das Recht, Anträge abzulehnen. Der Antragsteller ist über die Gründe der Ablehnung zu unterrichten.
2. In besonderen Fällen kann auch Nichtmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Das gleiche gilt für die korrespondierenden Mitglieder. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
3. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zahlen keine Beiträge; sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird am 1.1. eines jeden Jahres ohne besondere Zahlungsaufforderung fällig.

Der Schatzmeister wird ermächtigt, die Einleitung eines Mahnverfahrens entsprechend §§ 688 ff. ZPO zu veranlassen, wenn der Beitrag bis zum 31. 3. d. lfd. Jahres nicht eingegangen ist. Die durch Verzug entstandenen Kosten trägt grundsätzlich das Mitglied, das sich in Zahlungsverzug befindet.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder auf Zahlung zu verzichten.

§ 7

Organe

1. Die Organe der Gesellschaft sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Das Hauptorgan der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung, die durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet wird.
2. Die Mitgliederversammlung regelt alle grundlegenden Angelegenheiten der Gesellschaft, wählt den Vorstand und erteilt diesem Entlastung. Sie kann Kommissionen einsetzen.

3. Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Mitgliederversammlung. Sind diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr anlässlich der Jahrestagung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft nach dem Ermessen des Vorstandes es erfordert oder wenn 10. v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.

5. Die Mitglieder sind schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu laden. Die Einladungen müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 9

Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorstand festgestellt.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Abstimmung mit Stimmzetteln zu verlangen. Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht die Satzung in bestimmten Fällen etwas anderes vorsieht. Bei Wahlen ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein bei der Einberufung zur Jahresversammlung nicht bezeichneter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird; dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung (§ 15 Abs. 2)

4. Die Beschlüsse werden vom Sekretär protokolliert und durch den Vorstand ausgeführt.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dem Tagungspräsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Personalunion mit dem Amt des Tagungspräsidenten ist möglich.

2. Dem Vorstand sollten mindestens angehören:

ein Angehöriger einer Strafverfolgungsbehörde, ein in der Aus- und Weiterbildung, ein in der kriminalistischen Praxis, ein in der kriminalistischen Forschung tätiges Mitglied.

3. Zum Vorstand i. S. des § 26 BGB gehören der Präsident, der Sekretär und der Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

4. Der Tagungspräsident wird für ein Jahr gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Mitglied gewählt, dessen Amtszeit an dem Zeitpunkt endet, an dem auch die anderen Vorstandsmitglieder neu gewählt werden. Erfolgt die Wahl nicht innerhalb der zwei Jahre, verbleibt der Vorstand geschäftsführend im Amt bis zur Neuwahl.

5. Dem Vorstand kann ein Pressesprecher angegliedert werden.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Präsident repräsentiert die Gesellschaft in der Öffentlichkeit.

2. Ist der Präsident verhindert, eine Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung zu leiten, so wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

3. Der Tagungspräsident bereitet die Jahrestagung vor. Er hat das Tagungsprogramm aufzustellen und durchzuführen.

4. Der geschäftsführende Vorstand hat unabhängig von den Jahrestagungen die laufenden Angelegenheiten der Gesellschaft zu betreiben. Er kann zur Bearbeitung von Sonderaufgaben Mitglieder bitten, in Arbeitsausschüssen tätig zu sein, oder einzelne Mitglieder widerruflich mit besonderen Aufgaben betrauen.

5. Die Tätigkeit des Vorstandes wird in seiner Geschäftsordnung geregelt.

§ 12

Regionale Arbeitskreise

1. Die Mitglieder können im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung regionale Arbeitskreise bilden.

2. Die Leiter der Arbeitskreise halten im Einvernehmen mit dem Vorstand Verbindung mit den maßgeblichen örtlichen Regierungsstellen, Behörden, Organisationen, Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und sonstigen wichtigen Stellen. Sie unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, unterrichten ihn über alle wesentlichen Vorkommnisse ihres Gebietes und berichten auf der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

§ 13

Arbeitsgemeinschaften für Spezialgebiete

Die Mitglieder können zur Pflege spezieller Bereiche der Kriminalistik Arbeitsgemeinschaften bilden. Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften berichten in der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

§14 Kassenführung

1. Die Mittel der Gesellschaft werden von dem Schatzmeister verwaltet. Er ist für die Konten der Gesellschaft zeichnungsberechtigt. Bei Ausgaben über € 1 000,- bedarf er der Einwilligung des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Schatzmeister hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Einnahmen und die Ausgaben sowie den Stand des Vermögens der Gesellschaft Rechnung zu legen.
4. Die Rechnungslegung ist von zwei Mitgliedern der Gesellschaft zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
5. Die Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
2. Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn der Antrag mit der Begründung allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag aufgelöst werden, wenn nach schriftlicher Befragung dreiviertel der Mitglieder die Auflösung fordern.
2. Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muss mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung mit der Angabe von Gründen den Mitgliedern zugestellt werden.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen dem „Weißen Ring e.V.“ (Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e.V.) zu, der das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen am 08.Oktober 2003 unter der Registriernummer 22890 Nz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin – Charlottenburg.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung 2016.